

Formulare zu Nachnahmesendungen den amtlichen Mustern genau entsprechen. Formulare, die dieser Anforderung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Mit dem Verlaufe der Formulare, die bei den Postanstalten zum Preise von 5 h für 10 Stück abzusetzen sind, soll am 1. Juli begonnen werden. Der erste Bedarf an Formularen der neuen Art ist von den D. P. D. bei der Reichsdruckerei bis zum 1. April anzumelden.

Bei Nachnahmesendungen mit anhängender Postanweisung hat die Bestimmungs-Postanstalt zu prüfen, ob die Postanweisung richtig ausgefüllt ist; bei Abweichungen zwischen den Angaben des Absenders auf den Sendungen bzw. den Postpaketadressen und auf den Postanweisungen sind erstere Angaben maßgebend. Unrichtigkeiten sind mit blauer Tinte zu berichtigen, u. U. ist eine neue Nachnahmepostanweisung auszufertigen.

Die zur Übermittlung der eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge dienenden Postanweisungsformulare (C 90a) werden nach Aufbrauch der vorhandenen Bestände der bisherigen Art ebenfalls in hellbrauner Farbe hergestellt werden.

Vom Publikum auszufüllende Posteinlieferungsscheine.

III. Um den Schalterverkehr zu beschleunigen, soll geeigneten Firmen usw. das Vorschreiben der Posteinlieferungsscheine gestattet werden. Die hierbei zu benutzenden Formulare (C 62g) werden in Schwarzdruck hergestellt und in Blocks zu 100 Stück mit vorgedruckter Blattzahl geliefert. Die Abgabe der Blocks an das Publikum erfolgt kostenfrei. Die Scheine sind vom Publikum so weit auszufüllen, daß der Annahmebeamte nur den Postvermerk auszufertigen und mit einem Abdruck des Tagesstempels zu versehen sowie bei Wertsendungen das Gewicht einzurücken hat. Der erste Bedarf an Formularen C 62g ist bis zum 1. April bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Den weiteren Bedarf haben die D. P. D. von den Drucksachenlieferern, die entsprechend zu verständigen sind, zu beziehen. Die Neuerung soll zum 1. Juli in Wirksamkeit treten.

Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein.

IV. Im weiteren sollen vom 1. Juli ab Postanweisungen mit anhängendem, vom Publikum vorzuschreibendem Posteinlieferungsschein (C 90e) sowohl mit eingedrucktem Wertstempel zu 10 und 20 h als auch ungestempelt zum bisherigen Preise ausgegeben werden. Die neuen Formulare sind für die Einzelauslieferung von Postanweisungen bestimmt, während die seitherigen Formulare zu Postanweisungen (C 90) künftig nur in den Fällen verwandt werden sollen, wo Postanweisungen auf Grund von Einlieferungsbüchern oder Verzeichnissen eingeliefert werden. Bis auf weiteres können jedoch auch die Formulare C 90 für einzeln aufzuliefernde Postanweisungen weiterbenutzt werden. Die neuen Formulare (C 90e) sind, wie bisher die Formulare C 90, ausschließlich von der Reichsdruckerei zu beziehen. Bei dieser ist der erste Bedarf bis zum 1. April zu bestellen.

Die D. P. D. wollen hiernach das Erforderliche veranlassen und die Neuerungen durch Schalterausgang, sowie auf sonst geeignete kostenfreie Weise dem Publikum bekanntgeben.

Satzungen des Schwedischen Sortimentervereins.

Angenommen in Falun 1902 und in Örebro 1903.

Der Zweck des Vereins.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist, die Entwicklung des Buchhandels durch den Zusammenschluß der Schwedischen Sortimenter zu fördern.

Die Mitglieder des Vereins.

Ein- und Austritt.

- § 2. Jeder Sortimenter, der von einem der Verlegervereine als rabattberechtigter Wiederverkäufer angenommen ist, kann Mitglied des Vereins werden.
- § 3. Als Ehrenmitglied kann jeder, der ein besonderes Interesse für den Buchhandel gezeigt hat, aufgenommen werden. Ehrenmitglieder werden in allgemeiner Sitzung auf Antrag des Zentralvorstandes gewählt.
- § 4. a) Der Eintritt in den Verein kann entweder durch Meldung bei dem Vorsitzenden des Kreisvereins, wo der Eintrittsuchende wohnhaft ist, oder bei dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes bewirkt werden.
b) Der Austritt wird in gleicher Weise gemeldet.
c) Wenn ein Mitglied spätestens ein Jahr nach der Aufforderung des Kassierers seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, wird es aus dem Vereine ausgeschlossen.
d) Ein Mitglied, das den Buchhandel aufgegeben hat, kann passives Mitglied bleiben, darf aber nicht an den Beschlüssen des Vereins teilnehmen.

Kreisvereine.

- § 5. Die Mitglieder des Vereins werden nach ihren Wohnorten in Kreisvereine eingeteilt, die durch ihre Vorstände mit dem Zentralvorstande in Verbindung stehen. Die Kreise sind:
1. Der Skånekreis.
 2. Der Smålandkreis.
 3. Der Göteborgkreis.
 4. Der Östgötakreis.
 5. Der Stockholmkreis.
 6. Der Mellerstakreis.
 7. Der Norrlandkreis.

- § 6. a) Jeder Kreisverein wählt selbst seinen Vorstand, dessen Befugnis der Verein selbst bestimmt.
b) Der Kreisverein beschließt auch selbständig über seine Zusammenkünfte und andere Angelegenheiten, doch so, daß die Bestimmungen des Kreisvereins diesen Satzungen nicht widersprechen.
c) Die Verwaltungskosten bezahlt der Schwedische Sortimenterverein.

§ 7. Der Vorstand des Kreisvereins hat alle von dem Zentralvorstande eingeforderten Angaben und alle sonstigen Mitteilungen, die von Interesse für den Verein sein können, einzusenden.

§ 8. Der Vorsitzende des Kreisvereins muß den Kreismitgliedern alle Fragen des Zentralvorstandes, die von Interesse für den Kreisverein oder den ganzen Verein sein können, mitteilen. Gleichfalls hat er Kreisversammlungen zu veranstalten und zu leiten.

Zentralvorstand.

- § 9. a) Die Angelegenheiten des Vereins werden von einem Zentralvorstand von 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die für 2 Jahre gewählt werden, geleitet.
b) Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und Kassierer.